



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0060/25

Az.: 900-0072811-0001/IBG-0006

vom 10.06.2026

Auf Antrag der

Firma

Bakelite GmbH

Gennaer Str. 2-4

58642 Iserlohn

vom 18.11.2025, eingegangen am 21.11.2025, zuletzt ergänzt am 23.04.2026, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische,... Umwandlung in industriellem Umfang,... zur Herstellung von Kunststoffen und Phenolharzen – Harzbetriebe – durch die Änderung des Tanklagers TL8

am Standort in 58642 Iserlohn, Gennaer Str. 2-4, Gemarkung Letmathe, Flur 20, Flurstück 271

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Genehmigungsumfang

- Änderungsumfang
- Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines
2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz
3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
4. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
5. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz
6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
7. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
8. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

IV. Hinweise

1. Allgemeines
2. Hinweise zum Bodenschutz
3. Hinweise zum Bauordnungsrecht
4. Hinweise zur Betriebssicherheitsverordnung
5. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

V. Antragsunterlagen

VI. Begründung

- Anlass des Vorhabens
- Antragseingang und Antragsgegenstand
- Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
- Zuständigkeit
- Durchführung des Genehmigungsverfahrens
- Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG
- Behördenbeteiligungen
- Genehmigungsvoraussetzungen
- Arbeitsschutz
- Planungsrecht
- Bauordnung/Brandschutz
- Umweltschutzanforderungen
- Luft
- Geräusche
- Anlagensicherheit/Störfallverordnung
- AwSV
- Abwasser
- Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht
- Zusammenfassung

VII. Kostenentscheidung

VIII. Rechtsgrundlagen

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

[illegible]

2. Änderung der Anlagentechnik

Allgemein

- Geänderte Aufstellung der Lagerbehälter gem. Kurzbeschreibung Abb. 4 (Dokumentennummer 370-EH-EH-0000-3700, Rev. 01.00) und Maschinenaufstellungsplan (Dokumentnummer: BA-Tank01_370-EH-EH-0000-3700_511C_0017_layout-plan_01.00).
- Wegfall von Einzel-Austragspumpen und Änderung von Pumpendaten; nach der Umsetzung der Änderung ist das Tanklager mit den folgenden Pumpen ausgerüstet:
 - Gruppe 01 – Flex-Tanks (T131-T138) mit einer gemeinsamen Austragspumpe (P8_5; Volumenstrom etwa 40 m³/h bei einem Förderdruck von 10 bar)
 - Gruppe 02 – Schaumharztanks (T128-T130) mit jeweils eigener Austragspumpe (P128.1-P130.1; Volumenstrom etwa 20 m³/h bei einem Förderdruck von 10 bar)
 - Rohstoff – PTSA – Lagertank (T126) mit eigener Entlade-/Austragspumpe (P126.1, Volumenstrom etwa 22 m³/h bei einem Förderdruck von 10 bar)
 - Rohstoff – Kalilauge – Lagertank (T127) mit eigener Entlade-/Austragspumpe (P127.1, Volumenstrom etwa 25 m³/h bei einem Förderdruck von 10 bar)
 - Treibmittelbehälter (MS25) mit den zwei Treibmittelpumpen PMS23 (Volumenstrom etwa 16,4 m³/h bei einem Förderdruck von 4 bar) und PMS45 (Volumenstrom etwa 25 m³/h bei einem Förderdruck von 4 bar)
- Anschluss der Lagerbehälter T128 – T130 an das Warm- und Kaltwassersystem.
- Installation einer Be-/Entlüftungsleitung für Tank T127 zur Atmosphäre.
- Verwendung von Edelstahl 1.4571 für Rohrleitungen mit Para-Toluolsulfonsäure (PTSA).
- Errichtung und Betrieb des Slop-Behälters B8_1 (Wechsel-IBC) mit eigenständiger Auffangwanne und Anschluss an das Prozessabluftsystem.

Sicherheitstechnische Änderungen

- Entfall der Stickstoffinertisierung der Lagerbehälter.
- Installation von Betriebsmitteln in den Lagerbehältern, welche für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 0 zugelassen sind.
- Entfall der Gaswarnanlage – Wegfall der O₂-Messung in der Tankwanne aufgrund entfallener Stickstoffinertisierung; Verwendung mobiler O₂-Messgeräte, Kontrolle von Betreten des Tanklagers

- Anpassung der Löschtechnik
 - Verwendung von PFAS-freiem Schaummittel
 - Entfall der Tankinnenbeschäumung
 - Beschäumung von Tank und Tasse
 - Beschäumung der Tankumgebung über Sprühflutanlage mit Schaummittelzumischung (statt Tankberieselung)
 - Gaslöschanlage im E-Technikraum
 - Löschwasserpumpen mit Verbrennungsmotor
- Errichtung und Betrieb einer Schaumlöschzentrale für Tanklager TL8 und TL4 mit einem Schaummittelbehälter (4 m³) und einem Dieseltank (max. 0,400 m³).

Änderung des Molchsystems

- Installation des Aceton-Treibmittelbehälters (MS25, 6 m³) im Tanklager TL8 im allgemeinen Stahlbau innerhalb der Tankwanne.
- Installation einer zusätzlichen Molchleitung (Molchleitung 5). Nach der Änderung verfügt das Tanklager TL8 über die folgenden Molchleitungen:
 - Molchleitung 2 und 3 für die Befüllung der Lagertanks im Tanklager 8 aus dem Harzbetrieb 2 und 3 oder für die direkte Befüllung eines Tankwagens über die Molchleitung 4;
 - Molchleitung 4 als Befüllleitung zum Tankwagen, in welche die Schaumharz-Pumpen der Gruppe 02 als auch die Molchleitung 5 einbindet,
 - Molchleitung 5 als gemeinsame Austragsleitung für die acht Flex-Tanks (T131 - T138) in Form einer molchbaren Saugleitung für die Pumpe P8_5.
- Anschluss der Molchleitungen an die Abscheidebehälter ME41 und MS23. Die Abscheidebehälter sind an das Prozessabluftsystem angeschlossen und werden bei Bedarf in den Slop-Behälter B8_1 der TKW-Verladestation entleert.

Änderung des Spülkonzeptes

- Verwendung von Aceton als Treib- und Spülmittel.
- Bei Austausch des Acetons erfolgt eine Entleerung des Aceton-Treibmittelbehälters MS25 in den Slop-Behälter B8_1 auf der TKW-Verladestation. Je nach Beschaffenheit wird das verbrauchte Aceton entweder extern entsorgt oder intern verwertet (mitverbrannt). Die Befüllung des Behälters mit frischem Aceton erfolgt über den vorhandenen Dosierverteiler in der Gaube im HB2, Geb. 49 aus dem Tank 97.

Änderung des Tankaustrages / Befüllung des TKW

- Vor jeder Befüllung eines TKW's erfolgt eine Vorabfüllung von ca. 60 Litern in den Slop-Behälter B8_1.

Anpassung der Niederschlagsentwässerung der TKW-Verladung

- Errichtung eines Havarie-/Sicherheitsschachtes in HD-PE-Plattenauskleidung (Rückhaltevolumen ca. 2,6 m³) mit Anschluss an die TKW-Waagengrube. Zusätzlich dazu steht das Rückhaltevolumen der Waagengrube mit ca. 20 m³ weiterhin zur Verfügung.

Anpassung der Nebenräume

- Errichtung der Wärmeübertrager und Pumpen für das Heiz- /Kühlsystem auf dem Dach der Bewirtschaftungsräume (Pausenraum/Sozialraum).

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) erforderlichen Baugenehmigungen nach § 60 BauO NRW wird mit eingeschlossen.

Erlaubnis nach § 18 BetrSichV:

Die Erlaubnis gemäß § 18 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) zur Änderung der Lageranlage und der Füllstellen wird mit eingeschlossen.

Anlagendaten zur Erlaubnis:

Die Lageranlage besteht aus folgenden, wesentlichen Anlagenteilen

1. Lagerbehälter

- 10 oberirdische Lagerbehälter (T126, T127, T131-T138) für entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 1 mit je 50 m³ Inhalt
- 3 oberirdische Lagerbehälter (T128-T130) für entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 1 mit je 30 m³ Inhalt
- 1 oberirdischer Lagerbehälter (Aceton-Treibmittelbehälter MS25) mit 6 m³ Inhalt

2. Auffangraum

Medienbeständiger Auffangraum mit insgesamt 388,9 m³ Inhalt

Die Füllstellen bestehen aus:

- einer zentralen Verladepumpe für die Produktgruppe 01 – unterschiedliche Harzprodukte (T131-T138) mit einem maximalen Volumenstrom von 40 m³/h und
- drei Verladepumpen für die Produktgruppe 02 – Schaumharze, je eine für T128, T129, T130 mit einem maximalen Volumenstrom von je 20 m³/h

Ausnahme von dem Erfordernis einer Eignungsfeststellung

Die Entscheidung nach § 41 Abs. 2 und 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zur Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Tanklager 8, die TKW-Verladung und die Schaumlöschzentrale für das Tanklager 8 und Tanklager 4 wird mit eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Hauptanlage – Harzbetriebe – handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Die geplanten Änderungen betreffen insbesondere die Anpassung der Technik des Tanklagers 8 an den Stand der Technik und den Austausch des PFAS-haltigen Schaumlöschmittels in der automatischen Löschanlage gegen ein fluorfreies Löschschaummittel.

Die Tabelle der eingesetzten Stoffe wurde fortgeschrieben, die daraus resultierende Tabelle der rgS ergibt keinen Handlungsbedarf in Bezug auf den AZB. Die Überwachung der Anlage durch ein breitaufgestelltes Grundwassermonitoring ist hierbei zu berücksichtigen.

Eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes ist somit nicht erforderlich.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf die folgende Genehmigung verwiesen:

Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

vom 02.10.2017 - Az. 53-DO-0056/16/4.1.8-MEh

Fristungen gem. § 18 Abs. 3 BImSchG zu Genehmigungsbescheid G 56/16

vom 16.12.2020 - Az. 900-0072811-0001/IBG-0002-

G0061/19/4.1.8/§18.3-MEh (1. Fristungsbescheid)

Vom 23.09.2025 – Az. 900-0072811-0001/IBG-0004-

G0041/22/4.1.8/§18.3-MEh (2. Fristungsbescheid)

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Stahlbauarbeiten am Tanklager TL8 (Stahlträger, Treppen, Bühnen, Dachkonstruktion inkl. Eindeckung) sowie den Innenausbau der Nebenräume wurde mit Bescheid vom 06.03.2026, Az. 900-0072811-0001/IBG-0006 der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. **Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz**

Lärmschutz während der Bauphase

- 2.1 Die Baustelle ist für die Durchführung der Bauarbeiten so einzurichten und zu betreiben, dass die durch Baumaschinen, Geräte und Fahrzeugverkehr auf der Baustelle verursachten Geräuschemissionen 0,5 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsorte:	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwerte	
		tags	nachts
Gennaer Straße 14	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
An Pater und Nonne 26	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Untergrüner Straße 2	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

gemessen und bewertet nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (VV BaulärmG).

Als Tagzeit gilt die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

- 2.2 Zur Nachtzeit (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) dürfen auf der Baustelle im Freien, abgesehen von lärmarmen Vorbereitungsarbeiten, keine Arbeiten durchgeführt werden.
- 2.3 Erd- und Bauarbeiten sind unter Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden lärm- und erschütterungsarmen Baumaschinen, Geräten und Verfahren durchzuführen.

Lärmschutz während des Betriebs

- 2.4 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
Gennaer Straße 14	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
An Pater und Nonne 26	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Untergrüner Straße 2	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

- 2.5 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

Geräuschmessungen

- 2.6 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg muss die Einhaltung der Geräuschimmissionen an dem unter Nebenbestimmung 2.4 genannten Einwirkungsort durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin nachgewiesen werden.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Spätestens vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist mit der Durchführung der Messungen eine unabhängige, geeignete Messstelle zu beauftragen. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Messbericht

- 2.7 Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 2.6 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

3.1 Regelungen zur Vermeidung diffuser Emissionen

Anforderungen an Pumpen

- 3.1.1 Beim Fördern von flüssigen organischen Stoffen, die mindestens eine der Eigenschaften der Buchstaben a) bis d) der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen, sind technisch dichte Pumpen zu verwenden, z. B. als Pumpen mit Magnetkuppelung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen.

Anforderungen an Flanschverbindungen

- 3.1.2 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die mindestens eine der Eigenschaften der Buchstaben a) bis d) der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen, sind Flanschverbindungen nur zu verwenden, wenn sie verfahrens-, sicherheits- und/oder instandhaltungstechnisch notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Hinweis: Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typpasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Für die Montage von Flanschverbindungen sind dem Montagepersonal die Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich zu machen. Die Montage von darf ausschließlich durch Montagepersonal erfolgen, dass eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Anforderungen an Absperr- und Regelorgane

- 3.1.3 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die mindestens eine der Eigenschaften der Buchstaben a) bis d) der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen, sollen Absperr- und Regelorgane wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen $\leq 200^\circ\text{C}$ die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4} \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen $> 200^\circ\text{C}$ die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2} \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken > 40 bar und Auslegungstemperaturen $\leq 200^\circ\text{C}$ ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2} \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei $> 200^\circ\text{C}$ erreicht werden.

Hinweis: Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesenen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Für Absperr- und Regelorgane sind die Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

- 3.1.4 Abweichend von Nebenbestimmung 3.1.3 können die im Rahmen des Projektes bereits beschafften Absperr- und Regelorgane gem. der Bestandsliste TA Luft (Antragsunterlagen Nr. 7, Anhang 1 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Doc.-ID. BA-Tank01_370-EH-EH-0000-370_511C_0015, Rev. 05.00), die die Anforderungen der TA Luft 2002 Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 einhalten, verbaut werden.

Die betroffenen Armaturen dürfen bis zum Ersatz betrieben werden. Bei Ersatz sind Armaturen zu verbauen, die die Anforderungen gem. Nebenbestimmung 3.1.3 erfüllen. Beim Austausch von Absperr- und Regelorganen ist die Bestandsliste TA Luft fortzuschreiben.

- 3.1.5 Für Absperr- und Regelorgane sind die Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

Anforderungen an Probenahmestellen

- 3.1.6 Probenahmestellen für flüssige organischen Stoffen, die mindestens eine der Eigenschaften der Buchstaben a) bis d) der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen, sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- oder Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

Anforderungen an Umfüllvorgänge

- 3.1.7 Beim Abfüllen in den Slop-Behälter B8_1, z.B. bei der Vorabfüllung, der Abfüllung von Restmengen oder im Rahmen des Austausches des Aceton-Treibmittels, sind die dabei entstehenden Abgase zu fassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Anforderungen an die Lagerung

- 3.1.8 Beim Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die mindestens eine der Eigenschaften der Buchstaben b) bis d) der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen, sind Tanks mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung zu verwenden.

3.2 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlage

- 3.2.1 Die Abgaserfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen. Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z. B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.

Tagebuch, Störungen/Meldeverpflichtung

- 3.2.2 Die beim Betrieb der Abluftbehandlungsanlage und der Dampfkesselanlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten. Die Delegation an eine sachkundige Person zur Prüfung des Betriebstagebuches kann von der verantwortlichen Person nach § 52b BImSchG schriftlich festgehalten werden.

- 3.2.3 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488 oder nbz@lanuk.nrw.de) gewährleistet.

4. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 4.1 Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein.

Der Prüfbericht muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne ihn darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

- 4.2 Während der Bauausführung haben sich die staatlich anerkannten Sachverständigen durch stichprobenhafte Kontrollen davon zu überzeugen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den Nachweisen errichtet werden. Sie haben hierüber Bescheinigungen auszustellen. Die Bescheinigung ist der Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung vorzulegen.

Mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde die mit der Bauüberwachung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen.

5. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

- 5.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg Dez. 52-Bodenschutz und Dez. 54-Wasserwirtschaft (Grundwasser) zu informieren.

6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 6.1 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen.

- 6.2 Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

- 6.3 Die Änderungen an den vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten sind in die, im Betrieb, vorliegende Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz mit einzubeziehen.

Hierbei sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

7. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7.1 Vor Inbetriebnahme des Tanklagers TL8 und der TKW-Verladung TKW8 ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV Betriebsanweisung gemäß § 44 (1) AwSV zu erstellen.
- 7.2 Die Betriebsanweisung muss ein Beaufschlagungs- und Instandsetzungskonzept gemäß DAfStb-Richtlinie BUMwS für den Auffangraum Tanklager TL8, sowie für die Waagenbrücke und die Waagengrube im Falle einer Produktbeaufschlagung beinhalten.
- 7.3 Mindestens jährlich oder nach wesentlichen Änderungen ist das Betriebspersonal dokumentiert gemäß § 44 (2) AwSV zu unterweisen.
- 7.4 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen („Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen“) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 7.5 Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat durch den Betreiber auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind.
- 7.6 Die TKW-Befüllung und die TKW-Entladung hat generell unter der Aufsicht eingewiesenen Fachpersonals zu erfolgen, sodass eventuelle Leckagen sofort bemerkt und beseitigt werden.

8. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

- 8.1 Die Empfehlungen der Stellungnahme von YNCORIS (Stellungnahme Änderungs genehmigungsantrag Tanklager TL 08, YNCORIS, 10.11.2025) sind umzusetzen.

Zum Tank MS25 (Aceton-Behälter):

- a) Die Sicherheitseinrichtungen in der PAAG (Emp./Rec.35) wurden nicht mit der Anlagenkennzeichnung genannt. Aus der PAAG /LOPA gehen auch nicht die Auslegungsfälle für die Sicherheitseinrichtungen hervor. Entsprechende Ergänzungen sollten in der PAAG /LOPA aufgenommen werden. Die Dokumentation über die Auslegung der Sicherheitseinrichtungen sollte vor der Inbetriebnahme überprüft werden.
- b) Um ein Betrieb der Pumpen PMS45 und PMS23 im eingeblockten Zustand zu vermeiden, wird empfohlen, die zugehörigen Druckmessungen PMS23.P01 und PMS45.P01 in den absperrbaren Bereich auf der Druckseite der Pumpen zu verschieben. Im eingeblockten Zustand erfolgt der Druckanstieg schneller als der Temperaturanstieg. Eine Abschaltung der Pumpen über die Temperaturmessung erfolgt gegebenenfalls zu spät (Stofffreisetzung über herausgedrückte Dichtungen).

8.2 Der Teilsicherheitsbericht zum Tanklager 8 ist in folgenden Punkten zu ergänzen. Sofern die Beschreibungen im Allgemeinen Teil des Sicherheitsberichts enthalten sind, kann auf diesen verwiesen werden.

a) Im Sicherheitsbericht sind die Maßnahmen zur Cybersicherheit in Anlehnung an das Orientierungspapier des LANUK „Darstellung der IT-Sicherheit im Sicherheitsbericht und in den Genehmigungsunterlagen zur Anlagensicherheit“, Stand: April 2021 (oder aktuellere Version), um folgende Punkte zu ergänzen:

- Ein Netzwerkdiagramm mit niedriger Detailstufe, welches die Übergänge der OT zur IT darstellt und einen Gesamtüberblick ermöglicht. Sind mehrere Anlagensteuerungen identisch eingebunden, ist eine einmalige, allgemeine Darstellung der Einbindung ausreichend.
- Beschreibung der IT-Risikoanalyse hinsichtlich folgender Punkte:
 - Die für die IT-Risikobeurteilung verwendete Systematik bzw. zugrunde gelegten Regelwerke (Typische Vertreter sind z. B.: IEC 62443 /4/, DIN ISO 2700X /7/, NA 163 /3/ i. V. m VDI/VDE 2180 /2/ und VDI/VDE 2182 /8/). Bei Verwendung einzelner auf dem Markt erhältlicher Produkte zur Erstellung einer IT-Risikobeurteilung ist deren Systematik und Aufbau zu beschreiben, sowie deren Vergleichbarkeit zu oben genannten Systematiken darzulegen.
 - Die Ergebnisse der IT-Risikobeurteilung (in Analogie zur klassischen Gefahrenanalyse).
- Allgemeine Darstellung der Maßnahmen zur Verhinderung des cyberphysischen Eingriffs Unbefugter auf die sicherheitsrelevanten Anteile der Anlagensteuerung (z.B. DMZ, Firewalls etc.)

Die ausführlichen Darstellungen können bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Anhang eingepflegt werden. In diesem Fall sind im Rahmen des öffentlichen Teils des Sicherheitsberichts zumindest allgemeine Erläuterungen einzupflegen.

b) Es sind Darstellungen zu den Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden und zu vernünftigerweise auszuschließenden Gefahrenquellen (Dennoch-Szenarien) aufzunehmen. Wird hierzu auf Gutachten verwiesen, sind diese dem Sicherheitsbericht als Anhang beizufügen.

8.3 Das Prüfergebnis über die Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV für das Tanklager 8 ist unaufgefordert zu übersenden. Bei der Prüfung ist insbesondere auch die Cybersicherheit für sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen gem. TRBS 1115 zu berücksichtigen.

IV. Hinweise:

1. Allgemeines

1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BlmSchG).

1.2 Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).

1.3 Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).

1.4 Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

2. Hinweise zum Bodenschutz

2.1 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen oder Abrissarbeiten im Boden bzw. Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises als zuständige Bodenschutzbehörde und der Bezirksregierung Arnsberg mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen. (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW).

2.2 Die rechtlichen Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sind insbesondere für technische Bauwerke zu beachten.

2.3 Die Vorsorgeanforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die aus ihr resultierenden Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind zu beachten.

3. Hinweise zum Bauordnungsrecht

3.1 Der Baubeginn ist **mindestens eine Woche vorher** in Textform bei der Stadt Iserlohn (Abteilung 61/1 – Bauaufsicht und Denkmalpflege, Az. 00003-26-20) anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).

3.2 Die Rohbaufertigstellung ist **mindestens eine Woche vorher** bei der Stadt Iserlohn (Abteilung 61/1 – Bauaufsicht und Denkmalpflege, Az. 00003-26-20) anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

3.3 Die abschließende Fertigstellung ist **mindestens eine Woche vorher** bei der Stadt Iserlohn (Abteilung 61/1 – Bauaufsicht und Denkmalpflege, Az. 00003-26-20) anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

4. Hinweise zur Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung

4.1 Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Änderung der Anlage begonnen, die Änderung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 18 Abs. 6 BetrSichV).

4.2 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

4.3 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.

4.4 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßen Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).

5. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

5.1 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise ver-

hindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.

- 5.2 Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können (§ 20 AwSV, Löschwasserrückhaltung; s. Anschreiben der BR Arnsberg v. 11.4.2017).
- 5.3 Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlagen 5 und 6 AwSV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind sämtliche Anlagen in Gefährdungsstufen gem. § 39 AwSV einzuordnen.
- 5.4 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
- 5.5 Dem Verzicht auf Eignungsfeststellung gem. §41 Abs. 2 und 3 AwSV im Rahmen des Genehmigungsantrages nach §16 BImSchG wird stattgegeben. Durch eigene Prüfung und das Gutachten IND7-TNS-25-102-022-G-001 vom 20.11.2025 durch den TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG wird durch den Sachverständigen Dipl.-Ing. Hans Rennings bescheinigt, dass die Grundsatzanforderungen der AwSV, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt werden.
- 5.6 Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.
- 5.7 Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

1. Inhaltsverzeichnis, Dokumenten-Nr. 511C_0001, Rev. 04.00 4 Blatt
Kapitel 1 – Antrag
2. Formular 1, Dokumenten-Nr. 511C_0002, Rev. 02.00 12 Blatt
3. Kurzbeschreibung, Dokumenten-Nr. 511_0003, Rev. 01.00 21 Blatt
4. Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BImSchG, Dokumenten- Nr. 511C_0048, Rev. 01.00 3 Blatt
5. Kapitel 2 – Pläne
(Dokumenten- Nr. 511_0004, Rev. 01.00)
 - Amtliche Basiskarte NRW vom 14.08.2025 4 Blatt
 - Flächennutzungsplan, Maßstab 1:15.000 2 Blatt
 - Topographische Karte vom 14.08.2025 4 Blatt
 - Werklageplan, Maßstab 1:1000
Zeichnungsnummer: 3862, Stand 30.04.2025 1 Blatt
6. Kapitel 3 – Bauantrag
bestehend aus:
 - Formular Bauantrag 2 Blatt
 - Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BImSchG 1 Blatt
 - Statistischer Erhebungsbogen 3 Blatt
 - Formular Baubeschreibung 3 Blatt
 - Formular Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen 2 Blatt
 - Baubeschreibung Text (Stand 17.11.2025) 2 Blatt
 - Nutzflächenermittlung nach DIN 277 1 Blatt
 - Brandschutzkonzept Tanklager TL8, Gebäudenr. 185, Modul 20, Werner Brandschutzingenieure GmbH, Isaac-Newton Str. 1, 59423 Unna, Fortführung 04, Stand 31.10.2025 53 Blatt
 - Brandfallmatrix Modul 20, Tanklager TL8 1 Blatt
 - Brandschutzplan, Modul 20, Tanklager TL8 1 Blatt
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1 Blatt
 - Bauzeichnungen, Maßstab 1:100
 - Grundriss EG, Grundriss +6,74 m, Schnitte, Ansicht Nord
Zeichnungsnummer 511C_0046, Rev. 01.0 1 Blatt
 - Grundriss +10,35 m, Dachaufsicht, Ansichten
Zeichnungsnummer 511C_0046, Rev. 01.0 1 Blatt
 - Lageplan gemäß § 3 BauPrüfVO, Maßstab 1:200 1 Blatt

Ordner 2

Kapitel 4 – Anlagen und Betrieb

[illegible]

10.	Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen, Dokumenten- Nr. 511C_0018, Rev. 02.00 Anhang zur Geräuschprognose – Geräuschprognose aus Genehmigung G 56/16	3 Blatt 44 Blatt
11.	AwSV-Gutachten Bericht Nr. IND7-TNS-25-102-022-G-001 vom 20.11.2025	1 Blatt
12.	Formulare einschließlich zugehöriger Unterlagen	
	- Formular 2 – Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	3 Blatt
	- Formular 3 – Technische Daten, Betriebseinheit 3700; Tanklager TL8 (Geb. 185)	4 Blatt
	- Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen Betriebseinheit 3700, Tanklager TL8 (Geb. 185)	8 Blatt
	- Formular 5 – Quellenverzeichnis (Luft)	2 Blatt
	- Formular 6 – Abgas- und Abwasserreinigung Betriebseinheit 3700, Tanklager TL8 (Geb. 185)	3 Blatt
	- Formular 7 – Wasserversorgung	3 Blatt
	- Formular 8.1 – Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe Lagerbehälter für Schaumharze T128 – T130	5 Blatt
	- Formular 8.1 – Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe T126	5 Blatt
	- Formular 8.1 – Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe T127	5 Blatt
	- Formular 8.1 – Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe T131 – T138	5 Blatt
	- Formular 8.1 – Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe MS25 – Treibmitteltank mit Aceton	5 Blatt
	- Formular 8.1 – Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe Kraftstoff für Löschmittelpumpen, Löschzentrale	5 Blatt
	- Formular 8.1 – Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe SLOP Behälter auf der TKW-Station	5 Blatt
	- Formular 8.2 – Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (nicht relevant)	3 Blatt
	- Formular 8.3 – Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe TKW-Verladefläche Tanklager 8, Betriebseinheit Nr. 3700	3 Blatt
	- Formular 8.4 – Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (nicht relevant)	2 Blatt
	- Formular 8.5 – Rohrleitungen zum Transport fester, flüssiger oder Gasförmiger wassergefährdender Stoffe (u. a. § 21 AwSV) Rohrleitungen auf der Rohrbrücke zwischen Tanklager TL8 und Harzbetrieb	3 Blatt

Ordner 2 + 3

- | | | |
|-----|---|------------------------------------|
| 13. | Stellungnahme zum Ausgangszustandsbericht
Dokumenten-Nr. 511-0027, Rev. 02.00
AZB vom 24.03.2017, DMT GmbH & Co. KG,
Bearbeitungsnummer 11700-2015-116 | 3 Blatt

86 Blatt (+Anhänge) |
|-----|---|------------------------------------|

Ordner 3

14. Aussagen zur Umsetzung der Anforderungen der
BVT-Schlussfolgerungen
Dokumenten- Nr. 511C 0028, Rev. 01.00

Ordner 4

Kapitel 5 – Umweltverträglichkeitsvorprüfung und Naturschutz

- | | | |
|-----|--|----------|
| 15. | Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz | |
| | Dokumenten- Nr. 511C_0029, Rev. 02.00 | 7 Blatt |
| | UVP-Unterlagen aus Genehmigung G 56/16 | 18 Blatt |
| | Unterlagen zum Naturschutz aus Genehmigung G65/16 | 6 Blatt |

Kapitel 6 – Angaben zum Störfallrecht

- | | | |
|-----|--|-------------------------------------|
| 16. | Eigenüberprüfung zur störfallrelevanten Änderung und zur Öffentlichkeitsbeteiligung
Formular Störfallrelevante Änderung inkl. Betreiberinformationen
Stellungnahme Änderungsgenehmigungsantrag Tanklager TL8,
YNCORIS GmbH & Co. KG, Industriestraße 300, 50354 Hürth,
vom 13.01.2026 | 5 Blatt

18 Blatt |
| 17. | Angaben zum Störfall-Recht
Dokumenten- Nr. 511C_0030, Rev. 04.00 | 18 Blatt |
| 18. | Anlagenbezogener Sicherheitsbericht Modul 8
für das Tanklager TL8
Dokumenten- Nr. 511C_0032, Rev. 06.00
Anhang: SRAs mit besonderem Stoffinhalt
Anhang: Mechanische Sicherheitseinrichtungen | 41 Blatt
3 Blatt
3 Blatt |
| 19. | Verriegelungsmatrix
Dokumenten- Nr. 511C_0049, Rev. 05.00 | 17 Blatt |
| 20. | Bericht zur Sicherheitstechnischen Bewertung eines Phenolharz-
Wassergemisch im Hinblick auf die geplante Neukonzeption
Eines Tanklagers,
INBUREX Consulting Gesellschaft für Explosionsschutz und
Anlagensicherheit mbH, August-Thyssen-Str. 1, 59067 Hamm,
Projekt-Nr.: TL/10802/16, 8. November 2016 | 30 Blatt |

Ordner 4 + 5

21. Systematische Gefahrenanalyse
Dokumenten- Nr. 511C_0039, Rev. 01.00 535 Blatt

Ordner 5

22. Ermittlung des angemessenen Abstandes nach KAS 18
Dokumenten- Nr. 511C_0040, Rev. 02.00 75 Blatt

Ordner 6

Kapitel 7 – entfällt

Kapitel 8 – Sonstige Unterlagen

23. Gefahrstoffkataster für das Tanklager TL8
Dokumenten- Nr. 511C_0046, Rev. 02.00 5 Blatt
24. Sicherheitsdatenblätter:
- vaPUREx® AR 3/3 F-5 #8342 (Schaum-Feuerlöschmittel)
Version V08 vom 07.05.2025 19 Blatt
 - Aceton, Versionsnummer 10, vom 19.06.2017, 12 Blatt
 - Kalilauge 50 %, Revisionsstand 6, Revisionsdatum April 2012 1 Blatt
 - p-Toluolsulfonsäure, Ausgabedatum 2.5.2017, Version 2.0 10 Blatt
 - Dieselmotorenöl, Version 3.01, vom 05.02.2013 18 Blatt
 - Bakelite® PF1649HD, Version 1.0, vom 28.11.2022 24 Blatt
 - Bakelite® PF6084FL01, Version 1.0, vom 25.01.2023 24 Blatt
 - Harzreste, Flüssig, Version 1.0, vom 14.07.2023 31 Blatt
 - Cellobond™ PF1143V, Version 1.1, vom 06.02.2023 26 Blatt
 - Bakelite® PF0153DV, Version 1.0, vom 06.02.2023 23 Blatt
 - RESIN 0225FU25, Version 1.0, vom 13.02.2023 17 Blatt
 - RESIN 0225R, Version 1.0, vom 26.05.2022 19 Blatt
 - Bakelite® PF1757PS, Version 1.0, vom 06.02.2023 21 Blatt
 - Bakelite® PF1804PS, Version 8.0, vom 17.04.2020 23 Blatt
 - Bakelite® PF1951PS, Version 1.0, vom 04.10.2021 23 Blatt
 - Bakelite® PF6084FL01, Version 1.0, vom 25.01.2023 24 Blatt
 - Bakelite® PF6535LB, Version 1.0, vom 04.08.2022 27 Blatt
 - Bakelite® PF6920CL, Version 1.0, vom 22.02.2023 18 Blatt
25. Antrag zur vollständigen Erlaubnis nach § 18 BetrSichV
Dokumenten- Nr. 511C_0034, Rev. 01.00 30 Blatt
26. Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle
zum Antrag nach § 18 BetrSichV
TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG,
Auftrag 8124397732-0001100, 04.11.2025 5 Blatt

- | | | |
|-----|--|--|
| 27. | Explosionsschutzdokument Tanklager TL8 (Geb. 185) und der zugehörigen TKW-Abtankstation sowie Nebenräume für E.-Technik, Lösch- und Kühl-/Heiztechnik
Dokumenten- Nr. 511C_0035, Rev. 01.00 | 76 Blatt |
| 28. | Zeichnerische Darstellung explosionsgefährdeter Bereiche (Zonenplan)
Für den Antrag zur erlaubnispflichtigen Änderung nach § 18 BetrSichV
Dokumenten- Nr. 511C_0044, Rev. 01.00 | 4 Blatt |
| 29. | Erklärung zum Arbeitsschutz
Dokumenten- Nr. 511C_0036, Rev. 01.00
Erklärung Fachkraft für Arbeitssicherheit
Erklärung Betriebsrat
Erklärung Betriebsarzt | 7 Blatt
1 Blatt
1 Blatt
1 Blatt |
| 30. | Auskunft der Kampfmittelfreiheit
Dokumenten- Nr. 511C_0037, Rev. 01.00 | 3 Blatt |
| 31. | Unterlagen zum TEHG
Dokumenten- Nr. 511C_0038, Rev. 01.00 | 4 Blatt |
| 32. | Kostenübernahmeerklärung
Dokumenten- Nr. 511C_0042, Rev. 01.00 | 3 Blatt |
| 33. | Übereinstimmung zur digitalen Antragseinreichung
Dokumenten- Nr. 511C_0043, Rev. 01.00 | 3 Blatt |

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 58642 Iserlohn, Gennaer Str. 2-4, eine Anlage zur Herstellung von Kunststoffen und Phenolharzen – Harzbetriebe. Die Anlage wird im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen / Woche betrieben.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 18.11.2025, eingegangen am 21.11.2025, letztmalig ergänzt am 23.04.2026, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen wurde die Änderung des Tanklagers TL8 mit zugehöriger TKW-Verladung sowie den Nebentrakt mit Technikräumebn und Heiz-/Kühlsystem beantragt.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Hauptanlage gehört zu den unter Nr. 4.1.8 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, ... Umwandlung in industriellem Umfang, ... , zur Herstellung von Kunststoffen.

Beim Tanklager TL8 handelt es sich um eine Nebeneinrichtung der zuvor genannten Anlage, zur Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2 der 4. BImSchV) genannten Stoffen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen gemäß Nr. 9.3.2.30 (V) der 4. BImSchV.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Nach § 16 Abs. 2 BImSchG ist dies insbesondere dann der Fall, wenn wie hier erkennbar ist, dass derartige Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden. Bei der beabsichtigten Änderung handelt es sich um Detailänderungen bei der Bauausführung und nicht um grundsätzliche Änderungen an der Anlage.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Lagerung von in der Stoffliste von im Anhang 2 der 4. BImSchV genannten Stoffen mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 der ausgewiesenen Mengen). Da die Hauptanlage zur Herstellung von Kunststoffen durch das Vorhaben nicht betroffen ist, ist somit für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Hierdurch soll festgestellt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher eine UVP-Pflicht besteht.

Hierbei ist anzumerken, dass im letzten Verfahren zur Genehmigung des Tanklagers TL 8 (Az. 53-DO-0056/16/4.1.8-MEh) eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden ist. Da sich die nun durchzuführende Vorprüfung an dieser Vorprüfung orientiert, wurde auch im vorliegenden Verfahren eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Mit dem Antrag legte die Firma gemäß § 7 Abs. 4 UVPG die zur Vorbereitung der Vorprüfung notwendigen Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens, zum Standort sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vor. Im Rahmen des Verfahrens mit dem Aktenzeichen Az. 53-DO-0056/16/4.1.8-MEh ist bereits eine allgemeine Vorprüfung für die Neuerrichtung des Tanklagers TL8 erfolgt, mit dem Ergebnis, dass „das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPGs bedurfte“.

Bei der nun beabsichtigten Änderung handelt es sich um Detailänderungen bei der Bauausführung und nicht um grundsätzliche Änderungen. Aus diesem Grund erfolgt die Prüfung auf Grundlage der Unterlagen des Verfahrens mit dem Aktenzeichen

Az. 53-DO-0056/16/4.1.8-MEh unter Berücksichtigung der konkret geplanten Änderungen.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 06.03.2026 im UVP-Portal des Landes NRW bekannt gegeben.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Stadt Iserlohn als
 - Planungsbehörde vom 17.02.2026,
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 17.02.2026,
 - Brandschutzdienststelle vom 17.02.2026,
- Landrat des Märkischen Kreises als
 - untere Bodenschutzbehörde/Altlasten vom 22.01.2026,
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - Naturschutz vom 24.02.2026,
 - Dezernat 52 - AwSV vom 13.02.2026,
 - Dezernat 52 - Bodenschutz/AZB vom 01.04.2026,
 - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 31.03.2026 sowie
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 29.01.2026.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Arbeitsschutzrechtliche Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch das Fachdezernat nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen.

Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GI – Gebiet im Sinne der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben, da das Vorhaben nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist.

Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2001 (GMBI. S. 1050) und
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), in der zurzeit geltenden Fassung

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 4.1.h genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das Tanklager ist als Nebeneinrichtung Bestandteil der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen und stellt keine eigenständig IED-relevante Tätigkeit dar. Für Tanklager bzw. die Lagerung gefährlicher Stoffe wurden bislang keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht. Die Umweltschutzanforderungen wurden daher auf Grundlage der einschlägigen nationalen Anforderungen als Konkretisierung des Standes der Technik festgelegt.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o. g. TA Luft festgelegt. Hier wurden insbesondere die Anforderungen der Nr. 5.2.6 TA Luft zur Vermeidung von gasförmigen Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen Stoffen festgesetzt.

Da die Tanks das Abluftsystem angeschlossen sind wurden Vakuum-/Druckventile nach Richtlinie VDI 3479 nicht gefordert (vgl. TA Luft 5.2.6.7). Zudem wurde auf Grund der langen Projekthistorie die Installation von bereits beschafften TA-Luft-2002-Armaturen zugelassen (siehe auch Anhörung).

Geräusche

Es wurden die Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte gemäß der o. g. TA Lärm festgelegt. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Es ist darüber hinaus zu beachten, dass die Änderung der Anlage voraussichtlich keine relevanten Auswirkungen auf die Geräuschimmissionen hat.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Die Gesamtanlage unterliegt der 12. BImSchV. Es handelt sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse mit erweiterten Pflichten.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung.

Die Bewertung erfolgte i.S.d. § 3 Abs. 5b BImSchG i. V. m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018.

Dem Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG auf Absehen von der Beteiligung der Öffentlichkeit kann aus Sicht der 12. BImSchV zugestimmt werden.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abwasser

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Abwassersituation. Die anfallenden Abwassermengen werden im Vergleich zur Genehmigung Az.: 53-DO-0056/16/4.1.8-MEH vom 02.10.2017 nicht überschritten.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Hauptanlage – Harzbetriebe – unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden.

Die geplanten Änderungen betreffen insbesondere die Anpassung der Technik des Tanklagers 8 an den Stand der Technik und den Austausch des PFAS-haltigen

Schaumlöschmittels in der automatischen Löschanlage gegen ein fluorfreies Löschschaummittel.

Die Tabelle der eingesetzten Stoffe wurde fortgeschrieben, die daraus resultierende Tabelle der rgS ergibt keinen Handlungsbedarf in Bezug auf den AZB. Die Überwachung der Anlage durch ein breitaufgestelltes Grundwassermonitoring ist hierbei zu berücksichtigen.

Eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes ist somit nicht erforderlich.

Anhörung

Die zur Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen wurden mit E-Mail vom 30.04.2026 der Firma Bakelite GmbH mitgeteilt und es wurde Ihnen gemäß § 28 VwVfG NRW die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit den E-Mails vom 13.05.2026 und 28.05.2026 hat sich die Firma zum Entwurf des Genehmigungsbescheides geäußert.

Mit E-Mail vom 13.05.2026 wurde mitgeteilt, dass der Einbau der nach TA Luft 2002 beschafften Armaturen auch über den 30.09.2026 hinaus fachlich vertretbar und mit den Schutzzielen der TA Luft 2021 vereinbar sei. Zur Begründung wurde insbesondere ausgeführt, dass bei nach TA Luft 2002 zertifizierten Armaturen erfahrungsgemäß lediglich in den Randbereichen hoher Temperaturen und hoher Drücke Herausforderungen hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der TA Luft 2021 bestehen. Die betroffenen Armaturen im Tanklager TL8 werden aber in einem moderaten Betriebsfenster eingesetzt. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass der Anteil der nach TA Luft 2002 beschafften Armaturen weniger als 20 % der im Rahmen des Projekts verbauten TA-Luft-Armaturen ausmacht. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen wird die bisherige Befristung für den Einbau der nach TA Luft 2002 beschafften Armaturen nicht mehr als verhältnismäßig angesehen. Die Nebenbestimmung 3.1.4 wurde daher entsprechend angepasst.

Zudem hat die Firma mit E-Mail vom 28.05.2026 Bedenken zur Nebenbestimmung 8.2 hinsichtlich der Auswirkungen auf die Cybersicherheit geäußert. Aus diesem Grund wurde eine alternative Nebenbestimmung formuliert, worüber die Firma mit E-Mail vom 28.05.2026 nochmals angehört wurde. Zu der alternativen Nebenbestimmung gab es keine Bedenken.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BlmSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BlmSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BlmSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

1. Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 [Genehmigung nach BlmSchG]:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Errichtung / Änderung) für das zu genehmigende Vorhaben werden mit 6.500.000 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 20.750 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BlmSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Für die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung wären nach den Tarifstellen 3.1.4.2.3 insgesamt 15.340 € zu erheben.

Für die eingeschlossene Erlaubnis nach § 18 BetrSichV wären nach Tarifstelle 11.1.2.1 10.862,50 € zu erheben.

Die höchste Gebühr ergibt sich somit aus Tarifstelle 4.6.1.1.2.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BlmSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet. Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 06.03.2026, Az. 900-0072811-0001/IBG-0006 wurde gemäß § 8a BlmSchG der vorzeitige Beginn für die Stahlbauarbeiten am Tanklager TL8 (Stahlträger, Treppen, Bühnen, Dach-konstruktion inkl. Eindeckung) sowie den Innenausbau der Nebenräume zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 4.6.1.2 eine Gebühr in Höhe von 4.841,50 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr wird deshalb auf 20.265,85 € reduziert.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 14.186,10 €.

2. Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand. Der Stundensatz für die Laufbahngruppe 2.1 beträgt 76,35 €/h

$$12 \text{ Std.} \times 76,35 \text{ €/h} = 916,20 \text{ €}$$

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

15.102,30 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

15.102,00 €

=====

(in Worten: fünfzehntausendeinhundertzwei Euro)

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Gebührenbeiblatt angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.22.1.

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BImSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV)

44. BImSchV:

Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV)

1. AV BImSchG - TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

6. AV BImSchG - TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm)

VV BaulärmG

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

BauO NRW 2028:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

ArbschG:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

BaustellV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

Dortmund, 10.05.2026

Im Auftrag

L.S.

gez. Keller